



Allmendbenützungsgesuch

Das Gesuch ist mindestens **3 Wochen** vor Benützungsbeginn mit Situationsplan einzureichen.

Gesuchsteller

Name: _____

Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Beanspruchte Allmend

Strasse: _____

Parzelle: _____

Dauer: von: _____ bis: _____

Fläche: _____ m²

Zweck: _____

Erklärung

Der unterzeichnende Gesuchsteller hat zur Kenntnis genommen, dass er die volle und alleinige Verantwortung für Folgen übernimmt, die sich aus der Allmendbenützung ergeben. Er erklärt für seine zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen und Sachschäden) versichert zu sein oder allfällige entstehende Kosten selber tragen zu können.

Ort und Datum

Unterschrift

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Das Allmendbenützungsgesuch wird

bewilligt nicht bewilligt

Gemeinderat Niederdorf

Präsident Verwalter

Gebühr: CHF _____

Martin Zürcher Philipp Thüring

Datum: _____

Allgemeine Bedingungen

1. Der Gesuchsteller unterstellt sich für die Dauer der Allmendbewilligung dem Art. 39 des kommunalen Strassenreglements vom 24. Februar 2007.
2. Dem Gesuch ist ein aktueller Situationsplan beizulegen. Die beanspruchte Allmend ist zu kennzeichnen.
3. Das Gesuch inkl. Situationsplan ist mindestens 3 Wochen vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen an: Gemeinde Niederdorf, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf oder per E-Mail an gemeinde@niederdorf.ch.

Begriff der Allmend

4. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

Vorübergehende Benützung der Allmend

5. Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
6. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 886).
7. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3 m zu betragen.
8. Die Durchfahrt für Blaulichtorganisationen und Kehrriemabfuhr muss jederzeit gewährleistet sein.

Gebühren

9. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist der Gebührenverordnung der Gemeinde Niederdorf zu entnehmen.
10. Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist.
11. Nach erfolgter Räumung der Allmend ist dies der Gemeinde Niederdorf per E-Mail an gemeinde@niederdorf.ch zu melden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum.

Schonung der Allmend

12. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen.
13. Die Rand- und Wassersteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.

Räumung und Instandstellung der Allmend

14. Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
15. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
16. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.